

Auszug aus § 7 Abs. 3 Verordnung über die Wahl zur Frauenvertreterin (WOFrau):

- (3) Die Wählerin händigt den Wahlumschlag, in dem der Stimmzettel eingelegt ist, dem Wahlvorstand aus, wobei sie ihren Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart der Wählerin ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerinnenliste vermerkt worden ist.**